

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde Ückeritz

Informationsvorlage

GVUe-1288/23

öffentlich

Beratung über die 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Benutzung des Sportboothafens in der Gemeinde Ückeritz

<i>Organisationseinheit:</i> Kurverwaltung <i>Bearbeitung:</i> Isabell Gottschling	<i>Datum</i> 04.12.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Betriebsausschuss Ückeritz (Vorberatung)	12.12.2023	Ö

Sachverhalt

Hallo Isabell,

ich habe mal die Usedomer Satzung genommen und versucht anzupassen. Vielleicht kann das ja als Alternativentwurf mit in die Sitzung gegeben werden.

Die alte Satzung ist nun auch schon 17 Jahre alt und würde als "Änderungs"satzung so wahrscheinlich nicht durchgehen. (Einfach in Rot die Änderungen reinschreiben ist rechtlich nicht sauber.) Wenn dann also auf jeden Fall eine Neufassung.

Tobias Menge

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	1.A?nderung der Abgabensatzung Sportboothafen (öffentlich)
2	Ückeritz_Hafengebührensatzung Entwurf 04.12.2023 (öffentlich)

1.Änderung zur Satzung

über die Erhebung von Abgaben für die Benutzung
des Sportboothafens in der Gemeinde Ückeritz
vom 20. Februar 2007

(veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 03 vom 13.03.2007)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung des Sportboothafens werden Abgaben nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das abgabepflichtige Gebiet umfasst die Land- und Wasserflächen des Sportboothafens, deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 der Hafenverordnung M-V vom 19. Juli 1991 (GVOBl. M-V S. 247), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Landesverordnung für die Häfen in M-V vom 16. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 646), gekennzeichnet und öffentlich bekannt zu machen sind.

§ 2 Abgabenart

Nach dieser Satzung werden folgende Abgaben erhoben:

Liegegebühren.

§ 3 Abgabenerhebung

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme des Liegeplatzes und ist sofort fällig.
- (2) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Steganlagen.
- (3) Gebührenschuldner kann auch sein, wer die Benutzung anmeldet.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Der Zeitraum der Abgabenerhebung beginnt am 15.04. und endet am 15.10. eines Kalenderjahres.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz im Sportboothafen der Gemeinde Ückeritz in Anspruch nehmen, ist für jeden angefangenen Kalendertag (Zeitgrenze 18.00 Uhr) eine Liegegebühr zu zahlen.

Die Gebühr beträgt für Wasserfahrzeuge:

0,78 €/Tag und angefangenem Meter Schiffslänge.

Ortsansässige Gewerbetreibende zahlen eine Gebühr in Höhe von **0,40 €**/Tag und angefangenem Meter Schiffslänge.

Ankunfts- und Abfahrtstag gelten bei der Gebührenberechnung als 1 Tag.

Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz im Sportboothafen der Gemeinde Ückeritz für den

gesamten Zeitraum vom 15.04. bis 15.10. eines Kalenderjahres in Anspruch nehmen, ist eine Gebühr in Höhe von **172,00 €** zu zahlen.

In den Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer von 19 % enthalten.

§5 Mitteilungspflicht

- (1) Die Benutzer der gebührenpflichtigen Anlagen haben die zur Berechnung erforderlichen Daten unverzüglich nach Ankunft, spätestens aber vor Verlassen der Anlage, dem für den Einzug der Gebühren Berechtigten anzugeben.
- (2) Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht ist eine Ordnungswidrigkeit (leichtfertige Abgabenverkürzung) im Sinne des §17 des Kommunalabgabengesetzes M-V.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hafengebührensatzung

der Gemeinde Ückeritz für den Sportboothafen Ückeritz

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ückeritz vom folgende Hafengebührensatzung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Für die Benutzung des Sportboothafens Ückeritz durch Wasserfahrzeuge werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen deren Grenzen gemäß § 1 Abs.3 Satz 2 der Hafenverordnung des Landes Mecklenburg vom 17. Mai 2006 (GVBl. S. 355), von der Hafenbehörde gekennzeichnet und bekannt gemacht sind.

§ 2

Arten der Gebühren

Nach dieser Satzung werden folgende Gebühren erhoben:

- Liegegeld (§ 8)

§ 3

Berechnungsgrundlage

(1) Für die Berechnung der Gebühren erfolgt nach der Schiffslänge. Es wird die Länge in Metern zugrunde gelegt.

(4) Werden Gebühren nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für den angefangenen Zeitabschnitt die volle Gebühr zu entrichten.

(5) Die Gebühren nach dieser Satzung sind, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt ist, Nettobeträge. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, werden nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils geltenden Höhe zusätzlich berechnet.

§ 4

Gebührenentstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen und der damit verbundenen Verwirklichung eines Gebührentatbestandes entsprechend dieser Satzung.

Die Gebühren werden durch einen Bescheid festgesetzt und nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Gebühren sind an die Gemeinde Ückeritz zu zahlen.

Die Hafengebühren werden ab dem 15. Tag nach ihrer Fälligkeit mit drei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bank verzinst.

Für die Hafengebühren sind die Eigentümer bzw. die Benutzer der Wasserfahrzeuge zahlungspflichtig.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Mitteilungspflichten

Die Fahrzeugführer haben die zur Gebührenberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft im oder vor Verlassen des Hafens dem Hafenmeister anzugeben und auf Verlangen die Schiffspapiere vorzulegen. Werden keine Papiere vorgelegt, so werden die für die Berechnung der Gebühren notwendigen Daten auf Kosten der Zahlungspflichtigen geschätzt.

Die Mitteilungspflichtigen (Fahrzeugführer) können durch Beauftragte (u.a. Schiffsmakler) vertreten werden. Sie bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich. Verstöße gegen die Mitteilungspflicht sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes M-V.

§ 6 Allgemeine Gebührenbefreiungen

Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. Fahrzeuge der Bundeswehr,
2. Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Gemeinde Ückeritz eingesetzt werden,
3. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden,
4. Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,
5. Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten,
6. Schiffe, die den Hafen zwecks ärztlicher Hilfe oder zum Besatzungswechsel anlaufen,
7. Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie ihren Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen,
8. Schulschiffe, die ausschließlich Ausbildungszwecken dienen,
9. Schiffe, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Gemeinde Ückeritz den Hafen anlaufen,
(2) Von der Zahlung des Liegegeldes sind Schiffe befreit, die aufgrund ihrer Größe (Schiffslänge) den Hafen bei Dunkelheit oder aus von der jeweiligen Hafenbehörde bescheinigten, witterungsbedingten Gründen nicht verlassen können.
(3) Für Wassersportfahrzeuge werden keine gesonderten Hafens- und Kaibenutzungsgelder berechnet. Diese sind im Liegegeld mit enthalten.
(4) Für Wassersportfahrzeuge, die an einer durch die Gemeinde Ückeritz organisierten Veranstaltung teilnehmen, wird für 2 Tage vor Beginn und 2 Tage nach Ende der Veranstaltung kein Liegegeld erhoben.
(5) Die Hafenbehörde ist befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Gebührenbefreiung durchzuführen.

§ 7 Stundung, Erlass

Die Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Die Gebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 8

Liegegeld

Für Schiffe der Berufsschifffahrt und Wassersportfahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist ein Liegegeld zu zahlen.

(2) Das Liegegeld beträgt:

1. für Fracht- und Passagierschiffe, die ohne zu laden oder zu löschen bzw. Passagiere aufzunehmen oder abzusetzen länger als 24 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen je angefangenen Tag je BRZ / Eichtonne 0,10 EUR
2. für Wassersportfahrzeuge
 - a) bei einer Nutzung bis zu 28 Tagen je angefangenen Tag je Meter 0,78 EURBei Katamaranen erhöht sich die Gebühr auf das 1,5-fache.
3. für ortsansässige Gewerbetreibend 0,40 EUR

§ 9

Ermäßigungen Liegegeld

Wassersportfahrzeuge, die nur bis zu 2 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, zahlen kein Liegegeld. Bei Inanspruchnahme eines Liegeplatzes bis zu 6 Stunden ermäßigt sich die Gebühr auf 50 von Hundert.

§ 10

Sonderregelungen

Die Hafenbehörde ist befugt, in begründeten Ausnahmefällen von dieser Satzung abweichende Gebührenbescheide zu erlassen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hafengebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ückeritz,

Marco Biedenweg
amt. Bürgermeister